

Lecha County Patriot.

Stadt und Land.

Republikanisches Hauptquartier.

Der Grant- und Colfax-Central-Club ist jetzt vollständig organisiert, und in Wirklichkeit getrennt.

Zimmer für den Wahlkampf sind im zweiten Stockwerke von Alms' Halle, Südost-Ecke des Centro-Quarres, Allentown, Pennsylvania, eröffnet worden.

Freunde und den Leuten sind im zweiten Stockwerke von Alms' Halle, Südost-Ecke des Centro-Quarres, Allentown, Pennsylvania, eröffnet worden.

Die folgenden Herren bilden das Executive-Comitee der Organisation:

Wm. S. Ainey, Pres. Samuel McHose, Dr. Wm. J. König, T. M. Rhoads, Samuel Roth, Dan. Brown, Herman Schoun, Vice-Präsidenten.

Wie Deibel, Wm. C. Young, Jr., Correspondent-Secretär. Wm. G. Deisher, S. C. Humberger, Record-Secretär.

Eine enthusiastische Versammlung wurde letzten Samstag von den Republikanern in Allentown abgehalten, bei welcher Gen. Stephens, Col. Vertette, Maj. Calloun und Capt. Norris meißtredend Reden hielten.

Tachraf - Letzten Mittwoch des 23. d. M. Nachmittag 3 Uhr starb allhier in seiner Wohnung Major Walter G. Gray, in seinem 31sten Lebensjahre.

Der Verstorbene war einer von den Wenigen denen in ihrem Leben das Glück zu Theil wird, den Nennamen gehabt, von Allen aber geliebt zu werden.

Der Verstorbene war ein thätiges Mitglied der Bürgerkriegs war er ein thätiges Mitglied einer hiesigen unter dem Namen die "Allen Rifles" bekannten militärischen Organisation.

Als der Krieg ausgebrochen war und der Ruf laut wurde einen Aufruf für Truppen durch das Land erging, folgte er bereitwillig diesem Ruf, und trat in die Reihen der Freiwilligen ein die von allen Seiten bestärkt, das Vaterland zu verteidigen.

Er wurde 1ster Lieutenant in der von Captain John W. Hillinger errichteten Compagnie, welche dann als Compagnie, "A" in das 128 Regiment der Pennsylvania'schen Freiwilligen eingereiht wurde, und während ihrer Dienstzeit an den Schlachten von Antietam, Fredericksburg und anderen weniger bedeutenden Gefechten, Antheil nehmen mußten.

Nach Ablauf seiner Dienstzeit kehrte er zurück in die Heimat, jedoch war sein Aufenthalt dort nicht länger als ein Jahr, da er sich wieder auf für Truppen erging, und er folglich wieder bereit war, seine Dienste dem Vaterlande anzubieten.

Er organisierte nun selbst eine Compagnie und trat mit derselben in das von Col. Charles Albright commandirte Lehigh Thal Regiment ein, von welchem Regimente er zum Major ernannt wurde.

Nach dem Schlage des Krieges kehrte er in seine Heimat wieder zurück, anscheinend in guter Gesundheit. Jedoch zeigte sich bald daß durch die Anstrengungen und Drangsale des Krieges der Mann einer Krankheit in ihn gesetzt wurde, die zu bezagen kein Arzt bis jetzt im Stande war.

Alles was menschliche Hilfe zu leisten vermochte, wurde angewendet, jedoch ohne Erfolg.

Letzten Sonntag Nachmittag um zwei Uhr brachte man seine sterblichen Ueberreste zu ihrer letzten Ruhestätte. Er war ein Mitglied des Freimaurer-Ordens, des Ordens der Sandberber, Bruder, des Ordens der guten Brüder, ein Mitglied der Good Will Feuer Compagnie, sowie ein Mitglied der Großen Armee der Republik.

Alle diese Gesellschaften begleiteten ihn zu seinem Grabe, wo ihm seine früheren Kriegskameraden die letzte militärische Ehre erwiesen. Sein Leichengänge wird eines der größten dort bis jetzt hier stattgefunden hatte, und zeigte aufs Beste, wie beliebt er bei Allen gewesen ist.

Er hinterließ eine betagte Mutter, eine Wittin und ein Kind sein frühes Hinscheiden zu betrauern. Seine letzte Ruhe.

THE BOYS IN BLUE. Die Boys in Blue. Alle Amerikaner sind der Art, daß die große nationale Anekdote "Die Boys in Blue" in Philadelphia am 1sten und 2ten October die größte Versammlung der Veteranen des Krieges seit der großen Parade in Washington sein wird.

Alle Kriegs-Gewandene und gemächliche lokale Governoren werden bei dieser Gelegenheit anwesend sein. Die Soldaten- und Matrosen-National-Committee ist beifolgend von den Vorgesetzten der Soldaten und Matrosen, daß dieselben erscheinen werden. Man erwartet daß Einhundert tausend Soldaten in der Procession sein werden.

Er wird kommen. Nächsten Mittwoch des 30. Sept. 1868, am zweiten Tag unserer Fair, wird Gardner und Kenyon's großer Philadelphia Circus zwei Vorstellungen in Allentown geben, es können daher alle welche unsere Fair an diesem Tage besuchen, noch das besondere Vergnügen genießen, den Vorstellungen eines der großartigsten und besten Reizgesellschaften beizuwohnen.

Erz Gouverneur Wm. Bigler hielt letzten Donnerstag Abend in dem Court-Haus in Allentown eine Rede, welche sich zur Danksagung über den Reden anderer demokratischer Stimmgeber auszeichnete, daß er nicht so gemein wie diese auf diese Weise nicht Reden, und läßt sich auf seiner Rede, daß das Land die demokratische Partei das Land vom Untergange retten könne, schließen, daß er nicht abgeneigt wäre ein festes Amt zu bekleiden.

Circus. Vergesse nicht, daß morgen Gardner und Kenyon's großer Circus in Allentown sein wird. Unübertreffliche Reiter und Reiterinnen, die prächtigsten Handwürfe, vortrefflich geschulte Pferde, und eine Procession, wie sie noch niemals hier gesehen wurde, wird man zu bewundern Gelegenheit haben.

In Folge des Ablebens unseres Kandidaten für das Sheriffamt Maj. Walter G. Gray, wurde unser gewählter Mitbürger William S. Dittel, von dem Richter der Exekutiven Committee als Kandidat für dieses Amt ernannt.

Der Dittel ist ein allgemein bekannter und geschätzter Bürger von Allentown, sein Vetter, jedoch besitzt er alle Eigenschaften das Amt für welches er ernannt wurde, im Falle er erwählt werden sollte, genügendhaft zu bewerkstelligen.

Wahl-Proklamation.

Einmal es durch ein Gesetz der General-Assembley dieses Staates: "Eine Aste, die allgemeinen Wahlen dieser Republik regulirt, vom 1ten bis zum 2ten Tag Juli 1839, zur Pflicht des Sheriff's eines jeden County's gemacht wird, öffentliche Nachrichten von den Wahlen und den Beamten, die erwählt werden sollen, zu geben, So mache Ich, Jacob Golben,

Hoch-Sheriff von Lecha County, bekannt, daß eine Wahl in benanntem County, am 2ten Dienstag im nächsten October, welches der 13te Tag des besagten Monats ist, in den verschiedenen Distrikten in besagtem County gehalten werden soll, zu welcher Zeit folgende Staats- und County-Beamten erwählt werden sollen, nämlich:

Eine Person als General- und Auditor des Staates Pennsylvania.

Eine Person als General- und Richter des Gerichts-Distrikts, bestehend aus den Counties Lecha und Northampton.

Eine Person als Gehülfs-Richter für Lecha County.

Zwei Personen, um Lecha County im Hause der Repräsentanten des Staates Pennsylvania zu vertreten.

Eine Person als Sheriff von Lecha County. Eine Person als Recorder für Lecha County. Eine Person als District-Anwalt von Lecha County.

Eine Person als Commissioner von Lecha County. Eine Person als Landmessen für Lecha County. Eine Person als Auditor von Lecha County.

Zwei Personen als Trustees der Akademie in Allentown.

Auch gebe ich hiermit Nachricht, daß die vorbesagte Wahl an nachfolgenden Orten gehalten wird, nämlich:

Die Bürger der 1ten Ward der Stadt Allentown am Hause von Joseph Rex.

Die Bürger der 2ten Ward der Stadt Allentown am Hause von Leopold Kern.

Die Bürger der 3ten Ward der Stadt Allentown am Hause von Wm. Ballist.

Die Bürger der 4ten Ward der Stadt Allentown am Hause von Joseph Scherer.

Die Bürger von Salzburg Township am Hause von John Huff, in der Nähe von T. Schiele, in Lecha.

Die Bürger von Süd-Whitethall Township am Hause von Joseph Strauß, in besagtem Town.

Die Bürger von Hancock Township am Hause von S. Meyer in Mitterville, in bes. Township.

Die Bürger von Whitethall Township, am Hause von Wm. Berr, in besagtem Township.

Der Platz wurde durch die Court of Quarter Sessions von Lecha County festgesetzt. Besagtes Township ist folgendermaßen begrenzt und beschreiben:

Beginnend an der Nordwest-Ecke der Stadt Allentown, laufend von da in einer geraden Linie nördlich vierundzwanzig Grade und drei Viertel westlich, laufend das Stein-Mittelhaus von David Meyer bei oder nahe der Grenzlinie von Nord- und Süd-Whitethall Townships, eine kurze Strecke östlich der Heilungs-Linie in dem neuen Township nach der Heilung-Linie von J. Schwarz in Nord-Whitethall Township; von da in gerader Linie nördlich siebenundzwanzig Grade und ein Viertel nach einem Steine in einer nordwestlichen Richtung des Wohnhauses von John Koch in Nord-Whitethall Township; von da in einer geraden Linie nördlich siebenundzwanzig Grade östlich nach dem Ufer des Lecha-Flusses in besagtem Nord-Whitethall Township, auf der Westseite von Abraham Wills' Mühle in besagtem Township; von da längs des besagten Flusses bis zur Stadt Allentown und von da längs der besagten Stadt-Linie bis zum Anfangspunkte.

Die Bürger von Ober-Salzburg Township am Hause von David Barren, in besagtem Town.

Die Bürger von Catawauqua am Hause von William Kaufsch, in Catawauqua.

Die Bürger von Weisburg Township am Hause von Jonas Kittinger, in bes. Township.

Die Bürger von Heilbrunn Township am Hause von Peter Miller, in bes. Township.

Die Bürger von Washington Township am Hause von David Peter, in besagtem Town.

Die Bürger von Eisington am Hause von Charles Peter in Eisington.

Die Bürger von Nord-Whitethall Township am Hause von Charles Leiberger, in bes. Town.

Die Bürger von Lomhill Township am Hause von E. Zimmerman, in besagtem Township.

Die Bürger von Ober-Maconie Township am Hause von Baron Rau in Foggelville, in besagtem Township.

Die Bürger von Nieder-Maconie Township am Hause von H. M. Stephens in New Texas, in besagtem Township.

Wahl in T. Aste, wozu sie gehören, bestimmt sind, vor 6 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im October zusammen kommen sollen, und jeder der besagten Inspektoren soll einen Erkennungschein in der qualifizierte Stimmgeber sein muß.

Jedem der Person, welche die zweitgrößte Anzahl von Stimmen als Inspektor erhalten hat, am Wahltag nicht anwesend ist, dann soll jene Person, welche die zweitgrößte Anzahl von Stimmen als Richter bei der nächstfolgenden angehenden Wahl empfangt, als Inspektor an ihrer Stelle fungieren. Und falls die Person, welche die größte Stimmenzahl als Inspektor empfangt, nicht anwesend ist, dann soll die als Richter erwählte Person an deren Stelle als Inspektor ernannt; und falls die als Richter erwählte Person nicht anwesend ist, dann soll der Inspektor, welcher die größte Stimmenzahl empfangt, an deren Stelle einen Richter ernennen; und falls irgend eine Person im Bezirk die Eröffnung der Wahl festsetzt, dann soll derselbe, dann sollen die Stimmgeber des Townships, der Ward oder des Districts, wozu für solche Beamten erwählt werden soll, welche zur Wahlzeit anwesend sind, eine Person aus ihrer Mitte zur Besetzung der erledigten Stelle erwählen.

Es soll die Pflicht der verschiedenen Inspektoren sein, am Platz, wo eine allgemeine oder spezielle Wahl stattfinden soll, zur Zeit während welcher die Wahl offen gehalten wird, anwesend zu sein, um den Inspektoren und Richtern, wenn zum Antrag befragt, Information in Betreff des Rechts irgend einer von ihnen assistirten Person zum Stimmen bei solchen Wahlen oder solchen anderen Bescheid hinsichtlich des Aufmessens von Stimmgebern, als besagte Inspektoren oder der eine und andere von Zeit zu Zeit verlangen mögen, zu ertheilen.

Jeder Person soll zu seiner Erlaubnis sein, deren Name nicht in der Liste steuerpflichtiger Einwohner, welche von den Commissären geliefert wird, enthalten ist, und zwar:

Erstens, sie legt eine Quittung über innerhalb zwei Jahren bezahlte Staats- oder County-Steuer, welche gemäß der Constitution aufgelegt wurde, vor, und liefert ein hinlängliches Beweis entweder durch eigenen Eid oder durch einen hinlänglichen Eid einer Steuer bezahlten, oder sie beschwört, daß sie keine solche Quittung vorlegen kann, die geforderte Beziehung; oder Zweitens, wenn sie zu stimmen beabsichtigen, soll sie ein Wahlschein zwischen 21 und 22 Jahren alt, dann soll sie sich selbst erklären oder affirmiren, daß sie im Staate wenigstens ein Jahr lang vor ihrem Auftritte gewohnt hat, und solchen Beweis von ihrem Aufenthalt im District liefern, wie es durch diese Aste verlangt wird; und daß sie wirklich nach den von den empfangenen Mittheilungen glaubt, bemerktes Alter zu haben; und sie soll solche Zeugnisse beibringen, wie diese Aste sie verlangt, worauf der Name der Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

Es soll die Pflicht der verschiedenen Inspektoren sein, am Platz, wo eine allgemeine oder spezielle Wahl stattfinden soll, zur Zeit während welcher die Wahl offen gehalten wird, anwesend zu sein, um den Inspektoren und Richtern, wenn zum Antrag befragt, Information in Betreff des Rechts irgend einer von ihnen assistirten Person zum Stimmen bei solchen Wahlen oder solchen anderen Bescheid hinsichtlich des Aufmessens von Stimmgebern, als besagte Inspektoren oder der eine und andere von Zeit zu Zeit verlangen mögen, zu ertheilen.

Jeder Person soll zu seiner Erlaubnis sein, deren Name nicht in der Liste steuerpflichtiger Einwohner, welche von den Commissären geliefert wird, enthalten ist, und zwar:

Erstens, sie legt eine Quittung über innerhalb zwei Jahren bezahlte Staats- oder County-Steuer, welche gemäß der Constitution aufgelegt wurde, vor, und liefert ein hinlängliches Beweis entweder durch eigenen Eid oder durch einen hinlänglichen Eid einer Steuer bezahlten, oder sie beschwört, daß sie keine solche Quittung vorlegen kann, die geforderte Beziehung; oder Zweitens, wenn sie zu stimmen beabsichtigen, soll sie ein Wahlschein zwischen 21 und 22 Jahren alt, dann soll sie sich selbst erklären oder affirmiren, daß sie im Staate wenigstens ein Jahr lang vor ihrem Auftritte gewohnt hat, und solchen Beweis von ihrem Aufenthalt im District liefern, wie es durch diese Aste verlangt wird; und daß sie wirklich nach den von den empfangenen Mittheilungen glaubt, bemerktes Alter zu haben; und sie soll solche Zeugnisse beibringen, wie diese Aste sie verlangt, worauf der Name der Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste nicht gefunden, oder wo gegen ihr Recht zu stimmen, ob ihr Name darauf verzeichnet nicht oder nicht, soll es die Pflicht der Inspektoren sein, solche Person auf die Liste der Qualifizierte zu setzen; und wenn sie auf Grund des Alters qualifizirt wird, angemerkert werden soll. Und solche Person soll den Eideschwur abgeben, welche in dem von ihnen gehaltenen Verzeichnisse der Stimmgeber gleiche Anmerkungen zu machen haben.

In allen Fällen, wo der Name einer Person in dem Commissären und Inspektor gelisteten Aste